

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks

zwischen
der Stadt Dietenheim
vertreten durch **Bürgermeister Christopher Eh**
und
der Gemeinde Balzheim
vertreten durch **Bürgermeister Günter Herrmann**

§ 1

Zweck

Die Stadt Dietenheim und die Gemeinde Balzheim vereinbaren die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einem einheitlichen Standesamt nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Die Aufgaben des Personenstandswesens werden durch die Stadt Dietenheim in eigener Zuständigkeit für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfüllt.

§ 2

Name und Dienstsitz des Standesamts

Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamt Dietenheim“.

Dienstsitz des Standesamts ist die Stadt Dietenheim. Das bisherige Standesamt der Gemeinde Balzheim wird von der Stadt Dietenheim zur Außenstelle des Standesamts Dietenheim zur Vornahme von Eheschließungen gewidmet.

§ 3

Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Dietenheim. Auf Antrag der beteiligten Gemeinde wird die Stadt Dietenheim Eheschließungsstandesbeamte nach § 1 Abs. 4 DVO PStG bestellen.

§ 4

Überlassung von Personenstandsregister, Archivgut, Kooperation

(1) Die beteiligte Gemeinde überlässt der Stadt Dietenheim alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen des bisherigen Standesamts wie z. B. Personenstandsbücher, Sicherungsregister und Sammelakten.

(2) Die nicht mehr fortgeführten Personenstands- und Sicherungsregister nach § 5 Abs. 5 PStG, die nach § 7 Abs. 3 PStG zu Archivgut wurden bzw. künftig werden, verbleiben im Gemeindearchiv der abgebenden Gemeinde.

(3) Die abgebende Gemeinde verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die für einen geordneten Übergang der Standesamtspflichten erforderlich sind. Weiterhin verpflichtet sie sich auch nach der Aufgabenübertragung für eine kooperative Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwi-

schen den involvierten Sachgebieten der beteiligten Kommunen zu sorgen.

(4) Wird für Verfahrensprogramme, die für eine ordnungsgemäße Erledigung der Standesamtsaufgaben benötigt werden (z. B. im Melderegister LEWIS KM-Ewo, „Lewis light“, Autista, ePR), die Mitwirkung bei der Freigabe benötigt, so wird diese durch die abgebende Gemeinde gegeben.

§ 5

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Stadt Dietenheim erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtswesens im einheitlichen Bezirk.

§ 6

Kostenverteilung

(1) Die Gemeinde Balzheim leistet der Stadt Dietenheim für die Erledigung der Aufgaben des Personenstandswesens im einheitlichen Standesamtsbezirk für die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen einen Aufwandsersatz.

Die Festlegung des jährlichen Aufwandsersatzes erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der dort aufgeführten Personal- und Sachkosten.

Zugrunde gelegt wird ein Mehraufwand von 0,18 Stellenanteilen, der jeweils zu 50 % von einem Beamten g. D und einer Beamtin m. D. erledigt wird.

Als Einnahmen gelten die Gebühren und Auslagen nach § 5. Diese werden mit den entstehenden Kosten verrechnet. Hierfür wird eine Pauschale von 1.500 Euro angesetzt, die sich aus den Gebühreneinnahmen der Gemeinde Balzheim in den vergangenen drei Jahren errechnet.

Der Aufwandsersatz für das laufende Jahr wird jeweils zum 01. Juli zur Zahlung fällig.

(2) Die Kosten für Schränke zur Aufbewahrung der der Stadt Dietenheim überlassenen Personenstandsbücher nach § 5 PStG trägt die jeweilige abgebende Gemeinde.

(3) Sollte im Rahmen der Übernahme der Personenstandsbücher oder –Register ein Nacherhebungs- und Berichtigungsaufwand anfallen, wird der Stadt Dietenheim dieser Aufwand auf Nachweis in Höhe der jeweiligen Verrechnungssätze nach der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums von der jeweiligen Gemeinde erstattet.

(4) Sollten sich wesentliche Abweichungen gegenüber der Festlegung in § 6 Abs. 1 der Vereinbarung ergeben (z. B. Personalwechsel, Änderung der Standesamtsgebühren, starke Einwohnerveränderung, wesentliche Änderungen im Personenstandswesen), wird der Erstattungsbetrag angepasst und entsprechend neu vereinbart.

§ 7

Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Stadt Dietenheim ist berechtigt, diese Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

Die Gemeinde Balzheim oder jede weitere teilnehmende Gemeinde ist für sich berechtigt diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, um aus dem einheitlichen Standesamtsbezirk auszutreten.

Jede Gemeinde hat ein Sonderkündigungsrecht bei einer einvernehmlichen Übertragung der Aufgaben auf den GVV Dietenheim oder eine andere Körperschaft. Die Bestellung für den einheitlichen Standesamtsbezirk ist dann aufzuheben.

§ 8

Aufnahme weiterer Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk

Die Stadt Dietenheim ist berechtigt, weitere Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk durch Ergänzung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Alle beteiligten Gemeinden sind vor der Aufnahme anzuhören.

Bei Aufnahme einer weiteren Gemeinde ist die Kostenverteilung entsprechend anzupassen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Vereinbarung zur Bildung des einheitlichen Standesamtsbezirks „Standesamt Dietenheim“ einschließlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 25 (5) GKZ ist von der beteiligten Gemeinde in ihren amtlichen Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen und durch die Stadt Dietenheim der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Vereinbarung über den einheitlichen Standesamtsbezirk wird am 01. Januar 2020 wirksam.

Dietenheim, den 29.10.2019

Balzheim, den 29.10.2019

Christopher Eh
Bürgermeister

Günter Herrmann
Bürgermeister

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte diese Vereinbarung mit Schreiben vom 25.11.2019.

Dietenheim, den 05.12.2019